

die Härte des Rechtsstaats



Droht eine Renaissance des starken Staates?
46. Strafverteidigertag * Bochum, 28. - 30. März 2025

PROGRAMM

Freitag, 28. März 2025
AUDIMAX DER RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

17.00 Uhr Anmeldung und Akkreditierung
18.30 Uhr Eröffnungsvortrag
Prof. Dr. Tobias Singelstein
im Anschluss: Empfang für die Gäste & Teilnehmer*innen des Strafverteidigertages

Samstag, 29. März 2025
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM | VERANSTALTUNGSZENTRUM & HZO

9.00 – 12.30 Uhr Arbeitsgruppen (● Details)
14.00 – 17.00 Uhr Arbeitsgruppen (● Details)
17.15 Uhr Historischer Vortrag
18.00 Uhr Veranstaltung zur Verfolgung der Anwaltschaft in Russland

Sonntag, 30. März 2025
AUDIMAX DER RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

10.00 – 12.30 Uhr SCHLUSSDISKUSSION
Wie »resilient« ist die Justiz gegenüber politischer Einflussnahme?
mit: Dr. Benjamin Limbach (Justizminister des Landes NRW)
Nedine Linder (Deutschlandfunk)
Benedikt Lux (Rechtsanwalt, Berlin)
Oliver Hoffmann (Direktor d. AG Bochum / angefragt)
Moderation: Nina Wittrowski (Rechtsanwältin, Berlin)

zum thema

2024: Nach dem »Sommer der Angst« (Bild) kommt der autoritäre Herbst. Getrieben von den Wahlerfolgen von AfD und BSW setzen auch die bürgerlichen Parteien auf innere Sicherheit – durch Abschottung nach außen, Verschärfungen im Ausländer- und Asylrecht sowie Abschiebungen in Diktaturen und Bürgerkriegsländer. Das Tempo, in dem dies geschieht, lässt nichts gutes auch für den Bereich des Straf- und Strafprozessrechts erhoffen. Es scheint nur eine Frage der Zeit, bis der überhitzte Sicherheitsdiskurs sich auch in strafrechtlichen Initiativen niederschlägt und die Forderung nach »schnellem und »konsequentem« Handeln Gesetzesform annimmt. Dass die seit Jahren geforderten und zuletzt angestrebten Reformen im Sinne der Beschuldigtenrechte (Einführung der technischen Dokumentation der Hauptverhandlung, gesetzliche Regelung des Einsatzes von V-Personen) überhaupt noch politisch durchsetzbar sind, scheint indes mehr als fragwürdig. Es droht die »ganze Härte des Rechtsstaats« und damit eine rechtspolitische Eiszeit.

Wenn von der »Härte des Rechtsstaats« die Rede ist, ist es um die Rechtsstaatlichkeit selten gut bestellt. Denn zwar meint der Begriff des »Rechtsstaates« eigentlich die Bindung staatlichen Handelns an Gesetze, nicht deren Abschleifen zugunsten politischer Kampfbegriffe wie »Beschleunigung«, »Effizienz«, »klare Kante« oder »Härte«. In der Regel aber kippt das Verhältnis von staatlichem Verfolgungsinteresse und rechtlicher Bindung der Verfolgungsbehörden immer dann zugunsten des Staates, wenn von der Durchsetzung des Rechtsstaats die Rede geht. An kaum einer anderen Stelle wird dies so offenkundig wie im Strafverfahren, wo es die Aufgabe staatlicher Organe ist, einerseits die Einhaltung von Verfahrensformen zu gewährleisten, die den konkret Beschuldigten und seine Freiheit andererseits vor dem Strafanspruch eben jener Organe schützen. Wird diese Ambivalenz zugunsten schneller Verfahren und harter Strafen aufgelöst, so gerät der Rechtsstaat zum autoritären Staat; bedroht ist nicht nur die Freiheit des Einzelnen (Beschuldigten), sondern diejenige aller.

anmeldung und information

Teilnahmegebühr 46. Strafverteidigertag 2025

Mitglieder: 390 € (327,73 € zzgl. 19% USt.i.H.v. 62,27 €)
Nichtmitglieder: 590 € (495,80 € zzgl. 19% USt.i.H.v. 94,20 €)
Junge Kolleg*innen: 250 € (210,08 € zzgl. 19% USt.i.H.v. 39,92 €)
Student* / Referendar*innen 100 € (84,03 € zzgl. 19% USt.i.H.v. 15,97 €)

Mitglieder sind alle Mitglieder der ausrichtenden Strafverteidigervereinigungen. Der Tagungspreis umfasst die Veranstaltung, außerordentliches Material sowie den Ergebnisband im Nachgang der Tagung. Anreise, Unterkunft und Verpflegung außerhalb der Kaffeepausen am Samstag und im Tagungspreis nicht inbegriffen. Für die Abendveranstaltung, die in der Verantwortung der gastgebenden lokalen Vereinigung liegt, können ggfs. gesonderte Teilnahmegebühren erhoben werden.

anmeldung

Bitte melden Sie sich online an – Knopf Klicken oder unter: <https://strafverteidigertag.de/tickets-2025/>

tagungsort

Der 46. Strafverteidigertag findet statt an der **Ruhr-Universität Bochum (RUB)** – und damit zum ersten Mal in diesem Jahrtausend im Ruhrgebiet. Die RUB liegt etwa außerhalb des Stadtzentrums, ist aber mit der U-Bahn Linie 35 (Campuslinie) in 10 Minuten von Bochum Hauptbahnhof erreichbar. Die U35 fährt im 5-Minutentakt. (Fahrplaninformationen finden Sie <https://www.vrr.de/de/fahrplan-mobilitaet/fahrplanauskunft/app/trip?inp=de&trip=multimodalitySelected%3Dp1>)

kinderbetreuung

Samstag (9.00 – 18.00 Uhr) Sonntag (10.00 – 12.30 Uhr)
Altersgruppe: 1 – 12 Jahre Anmeldung bis spätestens: 15. Februar 2025

Teilnehmer*innen haben die Möglichkeit, ihre Kinder auf dem Strafverteidigertag betreuen zu lassen, um an den Programmpunkten teilnehmen zu können. Die Betreuung wird für Kinder im Alter von 1 Jahr bis 12 Jahren angeboten und ist für angemeldete Teilnehmer*innen kostenfrei. Die Betreuung findet statt am Samstag während der Arbeitsgruppen (9.00 – 17.30 Uhr) sowie am Sonntag während der Schlussveranstaltung (10.00 – 12.30 Uhr). Am Samstag erhalten die Kinder ein Mittagessen (inkl. Wackelpudding). Voraussetzung ist eine frühzeitige verbindliche Anmeldung. Bitte melden Sie Ihren Betreuungsbedarf so früh wie möglich, spätestens aber bis zum 15. Februar an. Die Betreuung wird nur unter dem Vorbehalt angeboten, dass sich ausreichend Kinder anmelden (mind. 4).

anmeldung zur kinderbetreuung

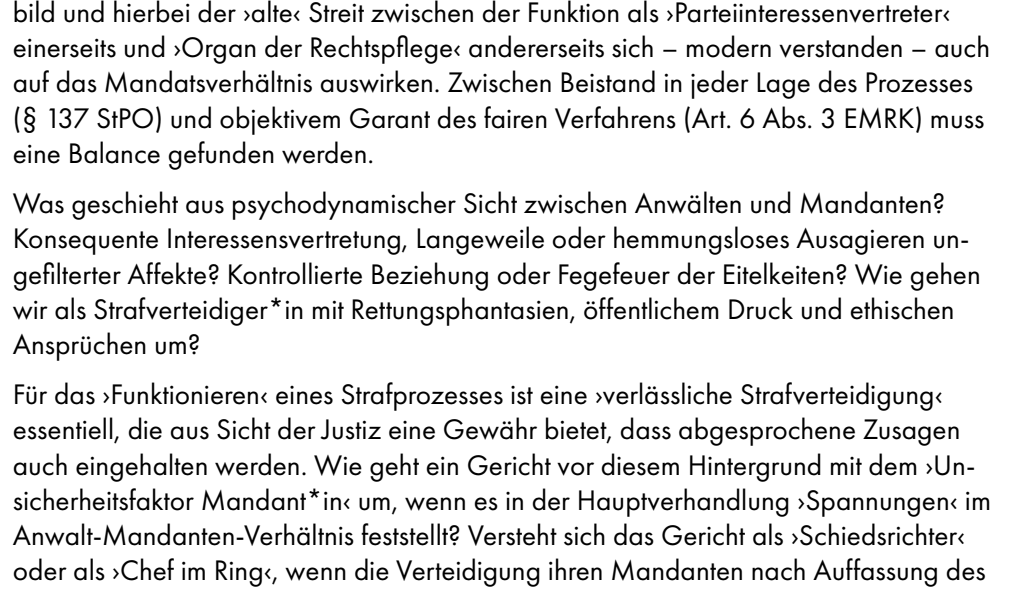
unterkunft

Für Ihre Unterkunft müssen Sie selbst Sorge tragen. Um Ihnen die Suche nach einer geeigneten Unterkunft zu erleichtern, haben wir in ganz Bochum Zimmerkontingente in Hotels und Herbergen reserviert, auf die Sie über eine eigene dafür eingerichtete Buchungsseite zugreifen können. Bitte nutzen hierfür den folgenden Button. Bitte beachten Sie, dass einige der dort ursprünglich angebotenen Kontingente bereits wieder in den freien Verkauf zurückgegangen sind.

zur hotelbuchungsseite

abendveranstaltung

Geliebt (bei Teilnehmer*innen) und gefürchtet (bei Hausärz*innen) zugleich ist die Abendveranstaltung ein unverzichtbarer Bestandteil des Strafverteidigertages und wird jeweils ausgerichtet von der gastgebenden Vereinigung.



COME AND FEEL THE POTT 29. MÄRZ 2025
4 DJs AUF 2 FLOORS
LIVE-MUSIK PARADISE AT MIDNIGHT
ROTUNDE BOCHUM
KONRAD-ADENAUER-PLATZ 3, 44787 BOCHUM
EINTRITT TO EURO.

ARBEITSGRUPPEN

Samstag, 29. März 2025 * 9.00 – 12.30 Uhr & 14.00 – 17.00 Uhr

1 : Ein Jahr KCanG - Chaos, Willkür, Restriktion

Nach jahrelangen rechtspolitischen Auseinandersetzungen hat sich der Gesetzgeber entschieden: Cannabis ist kein BM mehr. Die mit dem KCanG bezweckte (Teil-) Entkriminalisierung erweist sich aber als Rohrkrepierer. Das Gesetz setzt die vom Gesetzgeber angemaßte Neubewertung des Risikos von Cannabiskonsum nicht um. Aussernde Bußgeldtatbestände, anhaltender Versorgungsseifer der Polizei und eine Auslegung des Gesetzes gegen den ausdrücklichen Vorlauf der Gesetzgebung durch einige OLG und den BGH führen allenfalls zu einer graduellen Verbesserung gegenüber der Strafverfolgung nach dem BMG.

Die AG wird einen Überblick zum Stand der Rechtsprechung geben (Berechnung der »nicht geringen Menge«, Strafzumessung im Vergleich zum OLG, Verwertungsverbot in Enrochat-Fällen, divergierende Rspr. verschiedener BLMG, sollen Verteidigungsstrategien entwickelt werden und Hinweise für erfolgreiche Revisionsrügen gegeben werden.

Die AG liefert auch über den juristischen Tellerrand hinaus:
Aus kriminologischer Sicht sollen die Perspektive der Konsumenten sowie die Wirkung der Neuregelungen auf den nationalen und internationalen Cannabismarkt beleuchtet werden und die rechtspolitische Debatte über die Weiterentwicklung des Rauschmittelstrafsrechts fortgeführt werden.

Referent*innen:
RAin Dr. Katrin Hawickhorst, Verteidigerin in BIM-Verfahren (Hamburg)
Prof.in Dr.in Anke Stallwitz, Sozialpsychologin mit Arbeits- und Forschungsschwerpunkt zu Drogenenszenen und Drogenpolitik in Schweden, Kanada, Deutschland und Großbritannien (Ev. Hochschule Freiburg)
RA Patrick Welke, Verteidiger in Tatsachen- und Revisionsverfahren (z.B. zu Enrochat-Verfahren), Heidelberg
Georg Wurtz, Geschäftsführer des Deutschen Hanfverbandes, Mitglied des drogenpolitischen Netzwerks »Schildlöwe Kreis«
Moderation: RA Arne Timmermann, Hamburg

2 : Der Beweisantrag

Bereits am 13. Dezember 2019 ist das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens in Kraft getreten. Davon waren auch Änderungen im Beweisantragsrecht betroffen, wie z.B. die Legaldefinition eines Beweisantrages unter ausdrücklicher Erhöhung der Gestelltheit (§ 244 Abs. 3, S. 1 StPO) und der Umgang mit in Verschlussabsicht gestellter Anträge (§ 244 Abs. 6, S. 2 StPO). Bereits zwei Jahre zuvor hatte der Gesetzgeber die sog. Fristenlösung in die StPO aufgenommen.

Aktuell hat der BGH mit Beschlüssen vom 19.12.23 (3 StR 160/22) und vom 10.01.24 (6 StR 276/23) die Voraussetzung der Fristsetzung gelockert. Damit hat sich der Strafverteidigertag zu beschäftigen. Es ist zu untersuchen, ob und gegebenenfalls welchen Einfluss die Änderungen auf den Strafprozess genommen haben. Erklärtes Ziel des Gesetzgebers war es, die angebliche Beweisantragsflut von Verteidigern einzudämmen. Gab und gibt es eine solche Flut überhaupt? Konnte der Gesetzgeber sein Ziel erreichen und werden seit der Änderung weniger Beweisanträge gestellt oder können sie gegebenenfalls durch die Richterschaft leichter und trotzdem rechtssicher abgelehnt werden? Inwieweit sind oder werden Beschuldigtenrechte beschnitten? Bedarf es einer weiteren Reform zur Verbesserung des Beweisantragsrechts? Und nicht zuletzt soll vermittelt werden, was einen guten Beweisantrag ausmacht.

Referent*innen:
LOStA Prof. Dr. Georg-Friedrich Guntge (stv. Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein)
RA Dr. André Neumann, (Hamburg)
RiinBGH Dr. Sahre Tschalpert (Karlsruhe)
Moderation: RAin Lena Alpay-Esch (Lübeck)

3 »Im Namen des Algorithmus...« Rechtsanwendung im Zeitalter der künstlichen Intelligenz

Bereits beim 44. Strafverteidigertag in Berlin hat sich eine Arbeitsgruppe mit den grundlegenden Fragen der Anwendung von künstlicher Intelligenz im Strafverfahren beschäftigt. Die Entwicklung ist stetig im Fluss und das, was vor kurzer Zeit noch als Fiktion erschien, erscheint immer mehr greifbar und Realität zu werden. Inwieweit wird die Rechtsprechung der Zukunft KI-basiert sein und sind Roboterverteidiger*innen das Modell der Zukunft?

In der Arbeitsgruppe werden drei aktuelle Forschungsbereiche vorgestellt, die für die Praxis der Strafrechtspraxis und besonders für die Strafverteidigung von erheblicher Bedeutung sind.

Eignen sich einfache Standardfälle im Strafrecht aufgrund des schematischen Vorgehens und der Grenzen durch Geltung des Legalitätsprinzips und des Analogieverbots, um die technischen Möglichkeiten einer automatisierten Rechtsanwendung abzuklären? Damit beschäftigt sich Colin Carter, universitärer Rechtsanwältin.

Mit der Frage der Teilrationalisierung von Strafzumessungsvorgängen durch KI setzt sich Linus Ensel, Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht Freiburg, kritisch auseinander.

Prof. Dr. Sabine Gless geht der Frage nach, ob traditionelle Strafrechtsdogmatik und bestehende Einsatz von Strafzumessung überzeugende Antworten auf die Fragen geben, die sich heute beim Einsatz von KI überlegen stellen.

RA Stefan Allgeier wird sich mit den Gefahren einer Entmenschlichung des Strafverfahrens auseinandersetzen und einen Ausblick auf das Strafverfahren von morgen werfen, in dem KI zunehmend das Strafverfahren beherrscht.

Referent*innen:
RA Stefan Allgeier (Mannheim)
Colin Carter (Universität Basel)
Linus Ensel (MPI Freiburg)
Prof. Dr. Sabine Gless (Universität Basel)
Moderation: RAin Anette Scharfenberg (Lörrach)

4 : Unternehmens- und Individualinteressen in Wirtschaftsstrafverfahren - Konflikte, Chancen, Strategien

In Wirtschaftsstrafverfahren prallen die Interessen von Beschuldigten, Unternehmen und Ermittlungsbehörden regelmäßig aufeinander. Die Verteidigung von Beschuldigten und die strafrechtliche Beratung von Unternehmen sind daher regelmäßig komplex. Dabei ist eine Vielzahl strafprozessualer und strategischer Fragen nach wie vor ungeklärt:

Wie weit reicht das Schweigerecht des Beschuldigten bei internen Untersuchungen? Beschlagnahme- und Beweisverwertungsverbote bei internen Untersuchungen – was darf verwertet werden? Kooperation oder Konfrontation? – Welche (Verteidigungs-) Strategie ist für Beschuldigte und betroffene Unternehmen die Richtige? Welche Chancen und Probleme bietet die Sockelverteidigung? Wie »wirksam« sind Amnestieprogramme? Welche Rolle spielt die Berichterstattung in den Medien für Beschuldigte, die Verteidigung und betroffene Unternehmen?

Diese und andere Fragen werden von Strafverteidiger*innen, strafrechtlichen Berater*innen von Unternehmen, Staatsanwält*innen und Vertreter*innen der Presse, die regelmäßig über entsprechende Verfahren berichtet, naturgemäß unterschiedlich beantwortet.

In der AG sollen die Sichtweisen der Beteiligten zunächst in Impulsreferaten dargestellt und sodann im Rahmen einer Podiumsdiskussion streitig – mit den Teilnehmer*innen der AG – diskutiert werden.

Referent*innen:
Melanie Bergermann, Investigativjournalistin (Handelsblatt)
RA Dr. Constantin Lauterwein, LL.M., (Berlin)
Oberstaatsanwältin Dr. Martina Müller-Ehlen (Frankfurt a. M.) – angefragt
RA u. FASrR. Dr. Christian Schmitz (Köln)
Moderation: RA Felix Rettenmaier (Frankfurt a.M.)

5 : Sprachrecht Verteidigung »Haben Sie Ihren Mandanten etwa nicht im Griff?«

Gibt es so etwas wie eine »best practice« im Umgang zwischen Verteidigung und Beschuldigten? Wie weit dürfen (müssen?) wir uns mit eigenen Mandanten identifizieren, um das Ziel beschleunigter Strafverteidigung zu erreichen? Welchen Blick haben andere am Strafverfahren Beteiligte auf das Gespinn »Strafverteidiger*in – Mandant*in«? Diesen und anderen rechtlichen, aber auch verfahrenspraktischen Fragen will die AG aus unterschiedlichen Perspektiven nachgehen.

Aus rechtswissenschaftlicher Perspektive wird beleuchtet, dass unser eigenes Rollenbild und hierbei der »alte« Streit zwischen der Funktion als »Parteiinteressenvertreter« einerseits und »Organ der Rechtsprechung« andererseits sich – modern verstanden – auch auf das Mandatverhältnis auswirken. Zwischen Bestand in jeder Lage des Prozesses (§ 137 StPO) und objektivem Garant des Fairnessverfahrens (Art. 6 Abs. 3 EMRK) muss eine Balance gefunden werden.

Was geschieht aus psychodynamischer Sicht zwischen Anwälten und Mandanten? Konsequente Intersychovnetzung, Langeweile oder hemmungslos Ausagieren ungefilterter Affekte? Kontrollierte Beziehung oder Fegefeuer der Eitelkeiten? Wie gehen wir als Strafverteidiger*in mit Rettungsphantasien, öffentlichem Druck und ethischen Ansprüchen um?

Für das »Funktionieren« eines Strafprozesses ist eine »verlässliche Strafverteidigung« essentiell, die aus Sicht der Justiz eine Bestrafung bietet, dass abgeprobenes Zusagen auch eingehalten werden. Wie geht ein Gericht vor diesem Hintergrund mit dem »Unsicherheitsfaktor Mandant*in« um, wenn es in der Hauptverhandlung »Spannungsgem« im Anwalts-Mandanten-Verhältnis feststellt? Versteht sich das Gericht als »Schiedsrichter« oder als »Chef im Griff«, wenn die Verteidigung ihren Mandanten nach Auffassung des Gerichts »nicht im Griff« hat?

Unter Einbindung der Teilnehmer*innen soll diskutiert werden, ob es »red flags« gibt, die im jeweiligen Mandanteninteresse eine Beendigung des Mandats auslösen sollten, vielleicht sogar Mandanteninteresse eine Beendigung des Mandats auslösen sollten, vielleicht sogar Mandanteninteresse eine Beendigung des Mandats auslösen sollten, vielleicht sogar Mandanteninteresse eine Beendigung des Mandats auslösen sollten.

Referent*innen:
VRin iur. Susann Wettley (Landgericht I Berlin)
PD Dr. iur. Oliver Harry Gerson (Universität Passau)
RAin Juliane Kirchner (Augsburg)
Dr. Wilhelm Tophnik, Fa.F. Psychiatrie und Psychotherapie (Hamburg)
Moderation: RA Markus Meißner (München)

6 : Sicherheit versus Freiheit politischer Aktionismus statt evidenzbasierter Gesetzgebung?

Die aktuelle politische Situation ist geprägt von inflationär ausufernden Forderungen nach neuen Strafgesetzen und härteren Strafen zum Schutz der Gesellschaft bzw. einzelner Gesellschaftsgruppen. Beispielhaft seien hier gegenwärtig Rufe nach der Strafbarkeit des »Cataclings«, höhere Strafen für Angriffe auf Politiker oder die Skandalisierung angeblich von niedriger Strafen in Sexualstrafverfahren.

Das vermeintliche Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft soll durch härtere Strafen und neue Strafgesetze gestillt werden. Gänzlich außer Acht bleibt hierbei, dass das Strafrecht mit seinen gravierenden Eingriffen in die Rechte Einzelner immer nur die ultima ratio sein kann und darf. Gleichzeitig greift das Phänomen um sich, dass sich immer mehr Bevölkerungsgruppen »vulnerabel« fühlen und zu ihrem Schutz nach staatlichen Regelungen rufen – mit der Folge, dass immer früher Freiheitsrechte eingeschränkt werden.

Die Ampelkoalition war – unter der Devise »Mehr Freiheit wagen« – mit der Maßgabe angetreten, eine »voranschauende, evidenzbasierte und grundrechtsorientierte Sicherheits- und Kriminalpolitik« zu verfolgen. Was ist von diesem Anspruch übrig geblieben? Wie kann rechtspolitisch und in der Strafverteidigung dem Aktionismus entgegen getreten werden?

Referent*innen:
Prof. Dr. Raffi Kölbl (LMU München)
RAin Dr. Jenny Lederer (Essen)
Helge Limburg MdB, Rechtspolitischer Sprecher Bündnis90/Die Grünen
Prof. Dr. Dr. Frauke Rostalski (Universität Köln)
Moderation: RA Prof. Dr. Helmut Pollähne (Bremen)

7 : Mord und Totschlag Abschied von rechtschlagenden Mordmerkmalen

211 StGB steht nicht nur wegen der im Wesentlichen aus der NS-Zeit stammenden auf der Tätersphäre beruhenden Formulierung »Mörder ist wer ...« in der Diskussion. Anlass für Kritik bietet vor allem die bei Verwirklichung eines Mordmerkmals nach dem Gesetz zwingend zu verhängende lebenslange Freiheitsstrafe.

Trotzdem ist es in der rechtspolitischen Diskussion zu Mord und Totschlag und der Frage einer Reform der Tötungsdelikte in der letzten Zeit sehr still geworden: Die von damaligen Justizminister Maas im Jahre 2014 eingesetzte Expertenkommission zur Reform der Tötungsdelikte fiel der Diskontinuität zum Opfer. Der 2016 vorgelegte Referentenentwurf sah unter anderem vor, dass bei Annahme eines milder schweren Falls des Mordes die zwingende lebenslange Freiheitsstrafe entfallen sollte. An diesem Vorschlag scheiterte seinerzeit das Reformvorhaben.

Aktuell sieht der Referentenentwurf des BMJ lediglich eine sprachliche Anpassung der Strafvorschriften über die Tötungsdelikte vor, um die maßgeblich durch den 1941 im Reichsjustizministerium tätigen Roland Freisler in den Vorschriften der §§ 211, 212 zum Ausdruck gebrachte Tätertypologie sprachlich anzupassen. Die Rechtslage selbst soll nach Eckpunktepapier des BMJ aber nicht geändert werden.

In der Arbeitsgruppe sollen die praktischen Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung des § 211 StGB diskutiert und überlegt werden, wie eine Reform aussehen sollte. Im Fokus stehen dabei insbesondere die Fälle in denen eine unverhältnismäßige Diskrepanz zwischen Täterkontext und Tatmodalität wie zum Beispiel in den Haustyrannenfällen – besteht.

Mit Berichten aus der Praxis durch Strafrecht und Strafverteidigung soll die Problematik durchleuchtet werden. Vorgelegt und diskutiert werden soll weiter ein vom Strafrechtsausschuss des DAJ vorgeschlagenes Regelungsmodell, das die rechtliche Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag beibehält.

Die Vorstellung des Forschungsprojektes der Vereinigung Hessischer Strafverteidiger*innen »19 Jahre verwahrt – abgeschoben – gestorben, der Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe in Deutschland wird einen Einblick in die praktische Realität des Vollzuges der lebenslangen Freiheitsstrafe geben.

Referentinnen und Referenten:
VorRi'inLG Heike Hartmann-Garschagen (LG Hagen)
RA Prof. Dr. Bernd Müssig (Strafverwahrschuss DAJ) zur Vorstellung des Reformvorschlages
RA Thomas Scherzberg (Frankfurt am Main)
RAin Dr. Kersten Woweries (Berlin)
Moderation: RAin Astrid Aengenheister (Bonn)

8 : Die Polizei als Herrin des Verfahrens

Die Polizei als Herrin des Verfahrens?! – Die Polizei hat viel Macht und macht ... – was sie will! In letztlich jedem Strafverfahren spielen Polizeibeamt:innen und deren Tätigkeit eine bedeutende Rolle; vom Verlassen der Strafanzeige, der Auswahl der Beweismittel und Würdigung des Sachverhalts im Schlussbericht bis zur Teilnahme an der Hauptverhandlung als Zeugin:innen. Nicht selten agiert der Polizist dabei als Ermittlungsbeamter, Staatsanwalt, Sachverständiger und Richter in gefährlicher Personalunion – der Abschlussbericht wird zur Anklage, die Beweiswürdigung wird dann in der Hauptverhandlung regelmäßig nur noch aus der Akte abgefragt und gewürdigt. Der Polizist kommt dabei die Rolle des Gatekeepers zum Rechtsstaat zuteil: Wer wollen uns die Frage stellen, welche Möglichkeiten die Verteidigung im Strafverfahren hat, um dieses Tor offen zu halten. Wie lässt sich schon im Ermittlungsverfahren auf ein Gleichgewicht aus be- und entlastenden Beweismitteln hinwirken, wie können wir erreichen, dass eine vorverlagerte Würdigung nicht stattfindet oder diese zumindest verobjektivieren? Bietet der Polizei-Zeuge in der Hauptverhandlung der Verteidigung vielleicht auch Chancen oder wird die Justiz hier an der Leine geführt, insbesondere wenn diese auch noch den Schritt vom Polizei-Zeugen zum Polizei-Sachverständigen geht und damit die vorverlagerte Beweiswürdigung auch auf dieser Ebene manifestiert.

Referent*innen:
Horst Arnold, MdL Bayern (zuvor StA & RiAG)
Rafael Behr, Prof. i.R., vorm. Akademie der Polizei Hamburg
Oliver Huth, Bund Deutsche Kriminalbeamter, Landesvorsitzender NRW, LKA NRW
VRi'inLG Kristin Klimke (Berlin)
Moderation: RAin Ria Halbritter (Berlin)

zusatzfortbildung

Zusätzlich zum Programm des Strafverteidigertages bietet die Strafverteidiger*innenvereinigung NRW eine Fortbildung im Umfang von 5 Zeitstunden am 28. März 2025, vor Beginn des Strafverteidigertages an.

Die Zusatzfortbildung ist nicht Teil des Strafverteidigertages; es bedarf einer gesonderten Anmeldung zur Teilnahme.

Rückschaufehler & Co Besser verteidigen mit psychologischer Kompetenz

Dipl.-Psych. Ass. iur. Alica Mohnert, Mag. iur., LL.M.
Freitag, 28. März – 12.00 – 17 Uhr / Ruhr-Universität Bochum
(5 Fortbildungspunkten)

Für eine effektive Strafverteidigung ist es allein mit juristischen Kenntnissen nicht getan. Es braucht vielmehr auch solide psychologische Kompetenzen, die den Stand der modernen Wissenschaft widerspiegeln.

In dieser Zusatzveranstaltung zum Strafverteidigertag lernen Sie psychologisch bedingte, systematisch auftretende Denkfehler und ihre Auswirkungen auf die Strafrechtspflege kennen. Außerdem erfahren Sie, was eine psychologisch sachgerechte Zeugenvernehmung und die anschließende Aussagewürdigung ausmachen.

Die Erkenntnisse der Psychologie aus jahrzehntelanger Forschungsarbeit über typisch menschliches Verhalten sind den meisten Akteuren im juristischen Feld nach wie vor oftmals unbekannt, obwohl psychologische Phänomene dort ganz genauso auftreten wie überall sonst auch. Verschieden Sie sich von subjektiven Alltagstheorien darüber, »wie der Mensch an sich so ist«, und aktualisieren Sie Ihr Wissen mit belastbaren Erkenntnissen aus der empirischen Experimentalforschung – in dieser Veranstaltung praktisch für Sie aufbereitet anhand von juristisch relevanten Szenarien und Alltagsbeispielen.

Frau Alica Mohnert ist Psychologin und Volljuristin und sie befasst sich in ihrer Forschung, Lehre und Publikationen mit der Psychologie im Recht.

Für die vollständige Teilnahme an der Zusatzfortbildung können 5 Stunden Fortbildung bescheinigt werden.

Teilnahmegebühren:
Mitglieder: 119 € (100 € zzgl. 19% USt.i.H.v. 19 €)
Nichtmitglieder: 178,50 € (150 € zzgl. 19% USt.i.H.v. 28,50 €)
Junge Kolleg*innen: 89,25 € (75 € zzgl. 19% USt.i.H.v. 14,25 €)

Mitglieder sind alle Mitglieder der ausrichtenden Strafverteidigervereinigungen. Bei Anmeldung wird automatisch eine Rechnung erstellt und elektronisch versandt. Bitte beachten Sie daher, die richtige Rechnungsadresse anzugeben.

anmeldung